

Satzung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN LV Niedersachsen

Die Satzung wurde beschlossen am 27./28.04.1996 in Helmstedt, geändert am 22./23.11.1996 in Northeim, 18./19.11.2000 in Wolfsburg, 4.11.2001 in Verden, 23.4.2005 in Celle, 8.2.2009 in Winsen/Luhe

Präambel

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen, getreu den Grundprinzipien - ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial - ihr oberstes Ziel, den Lebensschutz zu verwirklichen. Sie fühlen sich verpflichtet, stets für die Gesamtinteressen der Bevölkerung tätig zu werden und bei allen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte vorrangig auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Menschen und insbesondere für die kommenden Generationen bedacht zu sein. Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen, die sich in ihrem Wirken und Handeln mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen, gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedeutet gelebte Demokratie, dass unsere jeweilige politische Arbeit in allen Gremien und im Parlament zeitlich begrenzt bleibt. Ein weiteres Grundprinzip von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es, dass jede und jeder aktiv mitwirken und mitbestimmen kann, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Niedersachsen. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Er ist ein Gebietsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Tätigkeitsbereich ist das Land Niedersachsen. Sitz ist Hannover.

§ 2 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. In der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft, Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerberin, der Bewerber bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss gem. § 5 (1), Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 5 (2) oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene zu erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen der Satzung teilzunehmen, insbesondere durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Anwesenheit auf Landesdelegiertenkonferenzen (LDK) und Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen und durch Stellung von Anträgen im Rahmen dieser Satzung.
Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren; dies gilt insbesondere für Frauen und Minderheiten. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der GRÜNEN. Sie sind nicht berechtigt, selbständig

öffentliche Erklärungen für die GRÜNEN abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsmaßnahmen können gegen Mitglieder nur verhängt werden, wenn diese gegen die Satzung oder das Programm verstoßen oder in anderer Weise das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Ausschluss und Enthebung von Leitungsfunktionen und Parteiausschluss. Der Ausschluss von Leitungsfunktionen ist zu befristen. Ein Parteiausschluss darf nur verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und deshalb der Partei schwerer Schaden zustößt.
2. Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (§ 4, 2), so kann der Vorstand der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim entsprechenden Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände oder Einrichtungen nach § 9 können verhängt werden, wenn diese die Bestimmungen der Satzungen missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln. Diese sind: Verweis, Amtsenthebung von Vorständen oder Mitgliedern derselben und Auflösung von Gebietsverbänden oder Einrichtungen nach § 9. Die Auflösung von Gebietsverbänden oder Einrichtungen nach § 9 sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur zulässig, wenn diese vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstoßen und deshalb der Partei schwerer Schaden zustößt.
4. Zuständig ist das Landesschiedsgericht. Das Verfahren richtet sich nach der Landesschiedsordnung. Die Berufung beim Bundesschiedsgericht ist gegeben.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann auch der Landesvorstand ein Mitglied, einen Gebietsverband oder eine Einrichtung nach § 9 von der Ausübung der Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen.

§ 6 Frauen und Männer

1. Wahllisten zur Bundes- und Landtagswahl sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 3.
2. Die auf Landesebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die LDK über das weitere Verfahren. Die Frauen der LDK haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 3. Bei der Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen sollen die Kreisverbände den Grundsatz der Parität beachten.
Präsidien werden paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd eine Frau und ein Mann aus dem Präsidium. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, ggf. durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip).
3. Auf Landesdelegiertenkonferenzen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weiteren Beratung an die Kreisverbände verwiesen und auf der nächsten LDK erneut beraten.

4. Mindestens einmal im Jahr findet eine Frauenpolitische Veranstaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Niedersachsen statt. Für die Planung und Durchführung sind der Landesvorstand und die LAG Frauen verantwortlich.
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besetzen auf Landesebene ihre Arbeitsplätze mindestens zur Hälfte mit Frauen, und zwar auf allen Qualifikationsstufen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie so lange bevorzugt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

§ 7 Gliederung

1. Der Landesverband gliedert sich in Orts-, Kreis/Stadt- und Regionsverbände. Kreis- und Ortsverbände sollen mindestens sieben Mitglieder haben.
In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden dürfen nur dann Ortsverbände gegründet werden, wenn es auf der Ebene der Samtgemeinde keinen Ortsverband gibt und der Kreisverband zustimmt.
2. Kreis- und Ortsverbände besitzen Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Das Programm darf den Grundprinzipien der Partei nicht widersprechen.
3. Kreis- und Ortsverbände werden von den jeweils dort mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann das Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.
Zur Gründung eines Ortsverbandes ist der Antrag von mindestens sieben und der Beschluss der Mehrheit der in der (Samt-)gemeinde wohnenden Mitglieder erforderlich. Die Organisation der Gründungsversammlung erfolgt durch den Kreisvorstand. Dabei sind auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder aus den betroffenen Gemeinden mehrere Gemeinden zu einem Ortsverband zusammenzufassen.
4. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Gliederung soll sich mit der entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden, kreisfreien Städten, Landkreisen und Regionen decken.
Regionsverbände sind Verbände im Gebiet einer regionalen Gebietskörperschaft. Sie ersetzen in ihrem Gebiet die Kreisverbände /Stadtverbände.
Kreisverbände können sich auflösen und zu Regionalverbänden zusammenschließen. Über die Anerkennung entscheidet eine LDK.
Kreisverbände in kreisfreien Städten können statt Kreisverband den Namen Stadtverband führen. Die Landesdelegiertenkonferenz kann auf Antrag der Mitgliederversammlungen der betroffenen Kreisverbände eine abweichende Regelung treffen. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Ortsverbände deckt sich mit den Grenzen der jeweiligen (Samt-)Gemeinde. Die Kreisversammlung kann auf Antrag der Mitgliederversammlungen der betroffenen Ortsverbände eine abweichende Regelung beschließen.
5. Regionale Treffen können nach freier Absprache der beteiligten Kreisverbände zur Regelung regionaler Angelegenheiten und zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch stattfinden.

§ 8 Satzungen von Kreisverbänden und Ortsverbänden

1. Die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände werden von ihren Mitgliedern nach eigenem Ermessen beschlossen. Sie dürfen zu den Grundprinzipien dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen und müssen die innerparteiliche Demokratie gewährleisten.
2. Die Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen sollen vor ihrer Verabschiedung dem Landesverband zur Stellungnahme zugestellt werden. Sie erhalten ihre Gültigkeit mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung des Kreis- bzw. Ortsverbandes.
Die Satzung ist bei der Landesgeschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 9 Organe des Landesverbandes

1. Organe des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenkonferenzen, der Landesvorstand, der Parteirat und der Landesfinanzrat.

§ 10 Landesdelegiertenkonferenz - Zusammensetzung und Aufgaben

1. Oberstes Organ des Landesverbandes Niedersachsen ist die LDK. Sie setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände zusammen. Die Mitglieder des Landesvorstandes gehören der LDK mit beratender Stimme an.
2. Jeder Kreisverband wird durch zwei Delegierte und ab 40 Mitglieder für je weitere volle 40 Mitglieder durch eine/n weitere/n Delegierte/n vertreten. Die Delegierten werden von der Kreismitgliederversammlung oder der Versammlung der Kreisdelegierten gewählt.

3. Die LDK beschließt über das politische Programm und entscheidet über die an ihn gerichteten Anträge. Sie beschließt die Satzung, die Beitrags- und Kassenordnung sowie die Schiedsordnung. Sie entscheidet außerdem über sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
4. Die LDK wählt zwei RechnungsprüferInnen. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Landesdelegiertenkonferenz - Ladung, Beschlussfähigkeit

1. Die LDK wird vom Landesvorstand bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Kreisverbände dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
2. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen verkürzt werden. In diesem Fall ist die Antragsfrist nach § 12 (1) angemessen zu bestimmen. Die Versendung der Tagesordnung erfolgt unverzüglich nach Ende der Antragsfrist.
4. Die LDK ist bei Anwesenheit von einem Drittel der gemeldeten Delegierten beschlussfähig. Kommt eine LDK mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die nächste LDK beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Mit Zustimmung des/der Delegierten ist der Versand der Delegiertenunterlagen per E-Mail zulässig.

§ 12 Landesdelegiertenkonferenz - Anträge, Beschlüsse und Wahlen

1. Antragsberechtigt sind Kreisverbände, Ortsverbände, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat, die Landesarbeitsgemeinschaften und die GJN. Auch können 20 Mitglieder gemeinsam einen Antrag einbringen. Der Landesvorstand legt eine angemessene Antragsfrist fest, die drei Wochen nicht überschreiten soll.
Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur noch vom Landesvorstand oder als Initiativantrag eingereicht werden. Initiativanträge müssen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten unterzeichnet sein. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt auf Antrag von 1/3 der anwesenden Delegierten.
Beschlüsse werden mit der Mehrheit, Satzungsänderungen mit der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Die Wahlen zum Landesvorstand und der Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfrauenrat und zum Bundesfinanzrat sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
3. Gibt es bei einer Wahl nur eineN BewerberIn, so ist dieseR gewählt, wenn mehr Stimmen "ja" als "nein" lauten.
4. Bei mehreren Bewerbungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Dabei werden Enthaltungen mitgezählt (Absolute Mehrheit). Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, sofern die Anzahl der Nein-Stimmen nicht die Anzahl der Ja-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
6. Wird auch im dritten Wahlgang keinE BewerberIn gewählt, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
7. Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jedeR Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind.
8. Eine zu wiederholende Wahl kann auf Vorschlag des Präsidiums abweichend von Abs. (4) bis Abs. (7) durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen aus der Versammlung kein Widerspruch ergibt.

§ 13 Landesdelegiertenkonferenz - Protokoll

1. Über die LDK ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem Präsidiumsmitglied und von einem/r Landesvorsitzenden zu unterschreiben und vom Landesvorstand zu genehmigen.

§ 14 LDK – Listenaufstellung

1. Eine eigens dazu einberufene LDK stellt die Landeslisten zur Landtagswahl und zur Bundestagswahl auf.
2. Die Delegierten zu dieser LDK dürfen nur in geheimer Wahl und nur von einer Mitgliederversammlung /Kreisdelegiertenversammlung bestimmt werden. Dabei ist bei der Wahl der LDK- Delegierten unabhängig von der Mitgliedschaft in einem bestimmten Kreisverband stimmberechtigt, wer zu diesem Zeitpunkt im Bereich des betreffenden Kreisverbandes bei der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl stimmberechtigt wäre, zu der die Landesliste aufgestellt werden soll. Als DelegierteR zur Aufstellung der Landesliste kann gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Listenaufstellung zu der betreffenden Landtags-, Bundestags- oder Europawahl in Niedersachsen stimmberechtigt wäre. Die Versammlungen zur Wahl der Delegierten sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Kandidaturen sollen spätestens 3 Wochen vor der LDK schriftlich in der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden.
4. Bei der Aufstellung der Liste für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeweils einer von drei Listenplätzen mit einer/m KandidatIn besetzt wird, die/der noch nie dem zu wählenden Parlament angehört hat. Sollte keine solche Kandidat(in) für den Platz kandidieren, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Vorgehen.
5. Plätze der Landesliste für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag oder zum Deutschen Bundestag können in einem verbundenen Wahlgang besetzt werden, wenn es für jeden Platz nur eine Bewerbung gibt. Wird dabei einE BewerberIn nicht gewählt, so muss die Wahl für diesen und die folgenden Plätze wiederholt werden.
6. Die Wahl ist geheim. Das Wahlverfahren richtet sich im Übrigen nach § 12.

§ 15 Landesvorstand - Zusammensetzung und Wahl

1. Die LDK wählt die beiden gleichberechtigten Landesvorsitzenden (davon mindestens eine Frau), den oder die LandesschatzmeisterIn und zwei Stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben LDK gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
3. Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch Wahl neuer Vorstandsmitglieder abwählbar. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nicht Gegenstand eines Initiativantrages sein.
4. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder dürfen dem Landtag, dem Bundestag oder dem Europäischen Parlament angehören.
Mitglieder der Landesregierung, der Bundesregierung, Vorsitzende der Landtags- oder der Bundestagsfraktion und Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ist dieses der Fall, so endet ihre Amtszeit im Landesvorstand mit der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes auf der nächsten LDK, wenn sie nicht vorher von einem der Ämter zurücktreten.
5. MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle können nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein.

§ 16 Landesvorstand – Aufgaben

1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Der Vorstand stellt einen jährlichen Haushaltsplan und eine Finanzplanung für mindestens zwei Jahre auf und legt den Haushaltsplan der LDK zur Beschlussfassung vor. Er führt die Beschlüsse der LDK aus und ist dieser zu einem jährlichen Rechenschaftsbericht verpflichtet.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die personellen Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche festzulegen sind. Diese Geschäftsordnung ist parteiintern bekannt zu machen.
3. Die Landesvorsitzenden vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen die Partei nach außen. Die Vertretung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten nachgeordneter Verbände und Parteigremien zu unterrichten. Er kann diese zur Rechnungslegung verpflichten
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder, wenn nicht der Landesvorstand für einzelne Tagesordnungspunkte anderes beschließt. Sitzungstermine und Tagesordnung werden jedem Mitglied auf Anfrage mitgeteilt.

§ 17 Parteirat

1. Der Parteirat berät den Landesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den Fraktionen, den Kreisverbänden, entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.
2. Dem Parteirat gehören neben den Landesvorsitzenden und im Falle der Beteiligung an einer Landesregierung den Ministerinnen und Ministern 15 weitere Mitglieder an, davon 1 Mitglied auf Vorschlag der GJN, die von der LDK gewählt werden.
Maximal acht Mitglieder des Parteirates dürfen Mitglied eines Parlaments sein.
Dem Parteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.
Im Parteirat sollen die Regionen des Landes angemessen vertreten sein.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Parteirates werden auf derselben LDK gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt.
4. Der Parteirat tagt mindest 4 X im Jahr und muss auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einberufen werden.
5. Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 18 Landesfinanzrat

1. Der Haushalt des Landesverbandes muss vor Verabschiedung durch die Landesdelegiertenkonferenz im Landesfinanzrat beraten werden.
Der Landesfinanzrat hat außerdem folgende Aufgaben:
 - Er gibt sein Votum zu finanzwirksamen Anträgen vor der Entscheidung auf der LDK ab und vor finanzwirksamen Entscheidungen des Landesvorstandes in einer Höhe von mehr als 5.000 Euro, die zu Änderungen im Anlagevermögen führen oder Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben zum Inhalt haben.
 - Er bereitet die Aufstellung des Haushaltes und die Beschlüsse über innerparteiliche Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung vor.
 - Der Haushaltsentwurf des Landesvorstandes zur vorläufigen Haushaltsführung muss zur Wirksamkeit seine Zustimmung erhalten.
 - Er entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem KV-Ausgleichstopf.
 - Er berät den Haushalt, die Finanzplanung und die Beitragsordnung der GJN.
 - Er lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung der KreiskassiererInnen / KreisschatzmeisterInnen sein.
2. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus der/dem LandesschatzmeisterIn und sechs weiteren Mitgliedern, die von der LDK zu wählen sind. Mindestens zwei von ihnen sollten zum Zeitpunkt ihrer Wahl KreiskassiererInnen / KreisschatzmeisterInnen sein.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ausgeschiedene Landesfinanzratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Landesfinanzrat wird durch den/die LandesschatzmeisterIn einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dieses mindestens drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.

§ 19 Länderrat

1. Die LDK wählt die Länderratsmitglieder. Von diesen muss eines dem Landesvorstand angehören. Eines soll der Landtagsfraktion angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit des vom Landesvorstand entsandten Mitgliedes endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Landesvorstand. Wiederwahl ist möglich. Die LDK kann für die Länderratsmitglieder jeweils eine Stellvertretung wählen.
2. Die niedersächsischen Mitglieder des Länderrats vertreten im Länderrat die Interessen des niedersächsischen Landesverbandes in Absprache mit dem Landesvorstand.

§ 20 Bundesfrauenrat

Die LDK wählt die Mitglieder des Bundesfrauenrates, eine davon auf Vorschlag der LAG Frauen. Die LDK kann bis zu drei stellvertretende Mitglieder des Bundesfrauenrates wählen, dabei ist eine Rangfolge festzulegen. § 6 (3) findet Anwendung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 21 Bundesfinanzrat

Die LDK wählt den/die BasisvertreterIn für den Bundesfinanzrat und einE StellvertreterIn. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die Gewählte bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Grüne Jugend Niedersachsen (GJN)

1. Die GJN ist eine Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen. Sie ist als politische Jugendorganisation der Partei ein organisatorischer Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für die Grundwerte der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GJN gegenüber den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Die GJN gibt sich eine eigene Satzung, welche nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien dieser Satzung stehen darf und die innerparteiliche Demokratie gewährleistet. Satzungsänderungen müssen vor ihrer Verabschiedung dem Landesvorstand vorgelegt werden.
3. Die GJN besitzt Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Das Programm darf den Grundwerten der Partei nicht widersprechen. Weiterhin hat sie das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen.

§ 23 Landesarbeitsgemeinschaften

1. Landesarbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, auf der Grundlage parteiinternen wie externen Sachverständes politischthematische Felder programmatisch zu bearbeiten, erarbeitete Positionen einer Beschlussfassung zuzuführen, den Landesvorstand und die Landtagsfraktion zu beraten sowie die Diskussion und Politik in Kreis- und Ortsverbänden anregend zu unterstützen sowie Positionen von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN in anderen Zusammenhängen zu vertreten. Sie pflegen im Namen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kontakte mit Organisationen und Gruppen außerhalb der Partei und treten nach rechtzeitiger Information des Landesvorstandes an die Öffentlichkeit.
2. Landesarbeitsgemeinschaften oder ihre Mitglieder haben nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesvorstandes das Recht, im Namen oder zu Lasten des Landesverbandes Verträge abzuschließen.
3. Weiteres bestimmt ein von der LDK zu beschließendes LAG-Statut.
4. Über die Einrichtung und Auflösung von Landesarbeitsgemeinschaften entscheidet der Parteirat. Näheres regelt das LAG-Statut.

§ 24 Frauenreferat

1. In der Landesgeschäftsstelle wird ein Frauenreferat eingerichtet, welches dem Landesvorstand direkt zugeordnet wird. Hierzu stellt der Landesvorstand eine Frauenreferentin ein.
2. Das Landesfrauenreferat entwickelt Konzepte und Vorschläge, die zur politisch und satzungsmäßig angestrebten Verbesserung der Situation von Frauen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen. Dazu wird das Frauenreferat finanziell angemessen ausgestattet .
3. Die Frauenreferentin hat Zutritts- und Rederecht in allen satzungsgemäß festgelegten niedersächsischen Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 25 Landesschiedsgericht

1. Die LDK wählt das Landesschiedsgericht. Dieses besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen sowie den jeweiligen StellvertreterInnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Landes- oder eines Kreisvorstandes sein oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Sie sind nicht abwählbar.
3. Zuständigkeit und Verfahren des Landesschiedsgerichts bestimmen sich nach der Landesschiedsordnung.

§ 26 Urabstimmung

1. Über alle Fragen der Politik des Landesverbandes kann urabgestimmt werden.
2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von
 - a. 10 Prozent der Mitglieder, b. 25% der Kreisverbände, c. der LDK.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.
4. Der Landesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich.
5. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesverbandes zur Urabstimmung sind entsprechend anzuwenden

§ 27 Beitrags- und Kassenordnung

Weitere Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 28 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur eine LDK mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Der Antrag ist den Mitgliedern zur Urabstimmung vorzulegen.
2. Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Landesverbandes beschlossen, so hat die LDK vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes im Falle einer Auflösung zu entscheiden.

§ 29 Vermögen

Bei der Auflösung von Gebietsverbänden fließt das Vermögen dem Rechtsnachfolger zu.

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Satzung tritt am Tag nach der beschließenden Landesdelegiertenkonferenz in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 21.5.1995 außer Kraft.
2. Soweit Orts- und Kreisverbandssatzungen dieser Satzung widersprechen, werden sie mit Inkrafttreten dieser Satzung unwirksam. Soweit sie über ihre Angelegenheiten keine Bestimmungen enthalten oder insgesamt unwirksam sind, gelten die Bestimmungen der Landessatzung entsprechend, insbesondere für das Verfahren hinsichtlich Kreismitgliederversammlungen.

Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, LV Niedersachsen

Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 1 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 1 % vom Nettoeinkommen. Der zuständige Kreis- und Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren (Sozialklausel).
2. Abgeordnete, MinisterInnen und politische Beamte (StaatssekretärInnen, u.a.) und vom Landesvorstand entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenabgaben an den Landesverband. Die Höhe der MandatsträgerInnenabgaben wird von der LDK festgelegt.
3. Die Kreismitgliederversammlung oder Kreisdelegiertenkonferenz kann die von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beitragsanteile festsetzen. Dabei sind den Ortsverbänden angemessene Beitragsanteile für ihre Arbeit zu belassen.
4. Die Kreisverbände zahlen zum Quartalsende die gültigen Beitragsanteile für den Landes- und den Bundesverband an den Landesverband. Dabei ist es unerheblich, welche Beiträge die einzelnen Mitglieder zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesfinanzrat. Der Betrag für den Landesverband wird von der LDK festgelegt. Änderungen des Betrages bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Meldung der Mitgliederzahlen gem. Abs. 4 dient zugleich zur Feststellung der Delegiertenstärke für die LDK. Zur Entsendung stimmberechtigter Delegierter sind nur die Kreisverbände berechtigt, die zum Zeitpunkt der LDK keine Beitragsrückstände aufweisen oder nicht durch zweimalige Mahnung vergeblich auf ihre Zahlungspflicht hingewiesen worden sind.

§ 2 Spenden

1. Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen.

2. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der SpenderIn nichts anderes verfügt hat.
3. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind nur die für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Kreisverbände und des Landesverbandes berechtigt.
4. Für die Spendenbescheinigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt dem ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift, eine weitere Durchschrift ist an den Landesverband weiterzuleiten.

§ 3 Kassenführung der Gebietsverbände

1. Jeder Gebietsverband der Partei mit eigener Kassenführung hat ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied direkt in das Amt zu wählen, das insbesondere verantwortlich ist für
 - die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung,
 - die Erstellung der Finanzplanung,
 - die Führung und Pflege einer Mitgliederkartei.
 - die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe
 - den jährlichen Finanzbericht an die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung
 - die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.
2. Der Rechenschaftsbericht ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 31.3. des folgenden Jahres dem Landesverband vorzulegen. Kommt ein Gebietsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen den Gebietsverband möglich:
Zahlungen an die Kreisverbände werden vom Landesverband erst dann getätigt, wenn der Kreisverband seiner Rechenschaftspflicht nachgekommen ist. Die nach Punkt 2 fälligen Entschädigungen werden mit den Zahlungen an die Kreisverbände verrechnet.
Reicht ein Kreis-/ Stadt-/Regionsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem 15. April je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 500 EUR Entschädigung an den Landesverband zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Landesfinanzrat.
Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten.
Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandmitglied muss der/die Sprecher/in oder der/die Vorsitzende den Bericht bestätigen.
3. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes - inklusive der Ortsverbände - müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
4. Das für den Finanzbereich zuständige Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig die Geschäftsführung des betroffenen Gebietes innehaben.
5. Die Regelungen für die Kassenführung der Gebietsverbände gelten analog für die GJN.

§ 4 Rechnungsprüfung

1. Die von der LDK, der Kreisdelegiertenkonferenz oder der Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen regelmäßig das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und ob die Ausgaben angemessen sind und mit den Beschlüssen übereinstimmen.
2. Sie berichten der LDK, der Mitgliederversammlung oder der Kreisdelegiertenkonferenz und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 5 Haftung

1. Kein Gebietsverband darf finanzielle Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.
2. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
3. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem sie z.B.
 - ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt,
 - rechtswidrig Spenden annimmt,
 - Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 6 Landesetat

1. Der Haushalt wird von der LDK verabschiedet. Der Landesvorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlags der/des Landesschatzmeisterin/s jährlich den Haushaltsentwurf und bringt ihn nach Beratung durch den Landesfinanzrat in die LDK ein.
2. Bis zur Verabschiedung durch die LDK ist eine vorläufige Haushaltsführung auf der Grundlage des Haushaltsentwurfes möglich, soweit der Landesfinanzrat zustimmt.
3. Gibt es keinen vom Landesvorstand verabschiedeten Haushaltsentwurf oder stimmt der Landesfinanzrat nicht zu, dürfen nur die Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsverkehr nicht eingegangen werden.
4. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorgesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt die/der LandesschatzmeisterIn der LDK unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Ausgaben dürfen nur im Rahmen eines entsprechenden Haushaltstitels erfolgen. Reicht ein Haushaltsansatz nicht aus oder ist zur Durchführung finanzwirksamer Beschlüsse kein entsprechender Etattitel vorhanden, können andere Etatposten umgewidmet werden. Die Umwidmung geschieht bis zur Höhe von 3.000 Euro durch den/die LandesschatzmeisterIn, ansonsten durch den Landesfinanzrat mit Zustimmung durch den/die LandesschatzmeisterIn. Kommt die Umwidmung nicht zustande, ist zur Durchführung des Beschlusses ein Nachtragshaushalt erforderlich.
5. Der Landesvorstand beschließt eine Kostenerstattungsordnung. Diese gilt auch für die Erstattungen durch die Gebietsverbände, soweit sich diese nicht eine eigene Kostenerstattungsordnung geben.
6. Auf Landesdelegiertenkonferenzen wird, soweit gewünscht, eine Kinderbetreuung organisiert. Menschen mit Kindern, die in landesweiten Gremien der Partei ein Mandat wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Landesvorstand.

§ 7 Schlussbestimmung

1. Soweit Regelungen hier nicht getroffen oder unwirksam sind, gilt die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes entsprechend.
2. Diese Ordnung tritt mit der Satzung in Kraft.